

Abschrift !
 Evangelisches Konsistorium
 der Rheinprovinz
Nr. 6705

Düsseldorf, den 22.6.1938
 Inselstrasse 10

Unter Bezugnahme auf die Ihnen im Auftrage der Bekenntnissynode mit dem Herrn Konsistorialpräsidenten geführten mündlichen Verhandlungen betr. Aufnahme der von einer nichtamtlichen Stelle geprüften Theologen in den landeskirchlichen Dienst teilen wir Ihnen nach Benehmen mit dem Westfälischen Konsistorium, welches seinerseits entsprechende Informationen bei dem Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamt beim Evangelischen Oberkirchenrat eingeholt hat, auf Ihre seiner Zeit geäußerten Fragen und Bedenken das Folgende mit:

I.

In dem Fall des § 1 Abs. 1 der Verordnung betr. Aufnahme der von einer nichtamtlichen Stelle geprüften Theologen in den landeskirchlichen Dienst vom 26.2.1938 kann von einer Vorlage der Prüfungsakten, wozu auch alle schriftlichen Arbeiten gehören, nicht abgesehen werden. Die Beurteilung der eingereichten schriftlichen Prüfungsarbeiten, die das Theologische Prüfungsamt beim Konsistorium dem Prüfungsamt beim Evangelischen Oberkirchenrat vorzuschlagen hat, erstreckt sich lediglich auf die Frage, ob die vorgelegte Arbeit als „bestanden“ oder als „nicht bestanden“ zu erklären ist.

II.

Das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt beim Evangelischen Konsistorium hat in den zu der Verordnung vom 26.2. ds.Js. ergangenen näheren Ausführungsanweisungen unter dem 5.4. ds.Js. u.a. das Folgende verfügt:

„Bei der Zulassung zu einer außerordentlichen Prüfung ist dem Kandidaten durch das Konsistorium schriftlich mitzuteilen, daß seinem Antrage in der selbstverständlichen Voraussetzung stattgegeben wird, daß er unbeschadet seiner theologischen und kirchlichen Überzeugung bereit ist, das Konsistorium als seine vorgesetzte Dienstaufsichtsbehörde anzuerkennen und gewillt ist, die in der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union geltende Ordnung zu achten und zu wahren. Es ist nicht angängig, daß die Ableistung einer außerordentlichen Prüfung Prüfung von den Kandidaten l e d i g l i c h als die nicht zu umgehende Voraussetzung für die Erlangung der Wahlfähigkeit für ein Pfarramt angesehen wird.“

Was für die nach Bestehen der außerordentlichen Prüfung in den landeskirchlichen Dienst übernommenen Kandidaten unter „Anerkennung des Konsistoriums als vorgesetzte Dienstaufsichtsbehörde“ zu verstehen ist, wird am einfachsten dadurch erläutert, daß der übernommene Kandidat in keinem anderen Verhältnis zum Konsistorium stehen kann als die ordentlich vor dem Konsistorium geprüften und unter seiner Dienstaufsicht stehenden Kandidaten.

D.h. u.s.: bei der Einweisung des Kandidaten in die praktische Ausbildung oder in den kirchlichen Hilfsdienst kann keiner nichtamtlichen Stelle eine Mitbeteiligung irgendwelcher Art zugestanden werden. Allein das Konsistorium hat das Verfügungsrecht über die Kandidaten. Daß bei der Einweisung in eine Prädikanten- oder Hilfspredigerstelle auf die besondere Eignung, auf die kirchenpolitische Haltung des betreffenden Kandidaten und auf die Bedürfnisse in den Gemeinden angemessene Rücksicht genommen wird, ist selbstverständlich. Entsprechend erfolgt die Einweisung in

(2)

das Predigerseminar und die sonstige Verfügung über den Ausbildungsgang des Kandidaten allein durch die dafür zuständigen amtlichen Stellen.

III.

Unter „Beachtung und Wahrung der in der evangelischen Kirche der altpreußischen Union geltenden Ordnung“ ist im vorliegenden Falle für die übernommenen Kandidaten vor allem zu verstehen, daß sie sich den über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Geistlichen bisher ergangenen und künftig ergehenden Gesetzen und Verordnungen fügen. Dazu gehört selbstverständlich auch der Dienstverkehr mit dem Konsistorium durch den zuständigen Superintendenten bzw. Superintendentenverwalter.

Wir weisen mit besonderem Nachdruck darauf hin, daß die nach Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen erfolgende Übernahme in den landeskirchlichen Dienst keinesfalls nur so verstanden werden kann, daß der betreffende Kandidat dadurch die Wählbarkeit für ein Pfarramt erlangt und die öffentlich-rechtliche Anerkennung seiner Stellung erhält, ohne seinerseits sich auch in die Ordnung einzufügen, die mit der Kirche als einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verbunden ist.

Es sei schließlich noch bemerkt, daß die Finanzabteilung beim hiesigen Konsistorium die Bewilligung von öffentlich-kirchlichen Mitteln für die Besoldung der Vikare und Hilfsgeistlichen von der strikten Befolgung der Verordnung vom 26.2.ds.Js. und den dazu ergangenen Ausführungsanweisungen abhängig gemacht hat.

Wir geben anheim, die der Bekenntnissynode nahestehenden Kandidaten, welche willens sind, sich nach Übernahme in den landeskirchlichen Dienst der Ordnung in dem oben aufgeführten Sinne zu fügen, zu veranlassen, sich mit dem Theologischen Prüfungsamt beim hiesigen Konsistorium baldmöglichst in Verbindung zu setzen. Weitere mündliche Verhandlung betr. der Prüfungsanerkennungs- und Übernahmefragen mit leitenden Stellen der Bekenntnissynode dürften sich nunmehr erübrigen.

In Vertretung:

gez. D. E u l e r

An Herrn Pfarrer H e i d ,

Essen.